

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 13.03.2014

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Kinderkrippe Pähl - Information zu Planung und Kosten, Genehmigung der Tektur und Bauvereinbarung
----	---

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name Bemerkung

Vorsitzender

Mitglieder

Werner Grünbauer

Thomas Baierl

Friedrich Bernhard

Wolfgang Czerwenka

Alfons Keller

Gerhard Müller

ab 19.20 Uhr

Peter Promberger

Franz Sailer

Kaspar Spiel

ab 19.30 Uhr

Johann Weber

Franz Wörl

ab 19.10 Uhr

Alexander Zink

Abwesend (entschuldigt)

Daniel Bittscheidt

Hubert Pentenrieder

Anja Schmautz-Hannes

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.03.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 06.03.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:00 Uhr eröffnet und um 19:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Singer Christiane

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom .

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.03.2014 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Kinderkrippe Pähl - Information zu Planung und Kosten, Genehmigung der Tektur und Bauvereinbarung

Sachverhalt:

Herr Bergmeier vom Planungsbüro Anton Leitner stellt den neuen Entwurf der Kinderkrippe Pähl vor und erläutert die Veränderungen in der Planung.

Es liegt die aktuelle Kostenberechnung zum Neubau der Kinderkrippe Pähl vor. Diese beläuft sich samt Honorarkosten auf **894.069,89 €**.

Von der Kath. Kirchenstiftung liegt die Zusage der Übernahme von maximal 150.000 € schriftlich im Rahmen der noch zu schließenden Bauvereinbarung (Gemeinde Pähl/Kath. Kirchenstiftung) vor.

Nach derzeitigem Stand erhalten wir von der Regierung von Oberbayern eine Zuweisung i.H.v. 368.050 € (349.300 € Baukosten; 18.750 € Ausstattungskosten). Nach telefonischer Rücksprache mit der ROB wird der Bewilligungsbetrag anhand des durch die Verwaltung bereits gestellten Änderungsantrages (in Form eines Anschreibens samt Unterlagen wie Bauantrag mit Tektur, Kostenberechnung, Baugenehmigung sowie des noch nachzureichenden GR-Beschlusses über die Kostenübernahme) nochmals überprüft. Eine Rückmeldung erhalten wir ca. 3 Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der ROB. Erst danach dürfen die Aufträge für den ersten Bauabschnitt vergeben werden. Der Beginn des Vergabeverfahrens musste deshalb ebenfalls verschoben werden, damit der Submissionstermin nicht vor Eingang des neuen Bescheides der ROB erfolgt.

Die Bauvereinbarung zwischen der Gemeinde Pähl und der Kath. Kirchenstiftung St. Laurentius über den Anbau einer Kinderkrippe an der Kindertageseinrichtung St. Christophorus und der Sanierung und den Umbau des bestehenden Gebäudes ist ebenfalls zu beschließen.

Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der durch das Planungsbüro Leitner vorgestellten Tektur zur Planung der Kinderkrippe Pähl zu.

Abstimmung: 8 : 3

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Bauvereinbarung zu. Die entsprechenden Mittel werden im Haushalt 2014 entsprechend eingeplant.

Abstimmung: 10 : 1 (Herr Baierl möchte namentlich erwähnt werden)

Bauvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Pähl - nachfolgend Gemeinde genannt - vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

Herrn Werner Grünbauer

- einerseits –

und

der Kath. Kirchenstiftung "St. Laurentius" - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Pähl -

nachfolgend Kirchenstiftung genannt - vertreten durch die Kath. Kirchenverwaltung

- andererseits –

über den Anbau einer Kinderkrippe an der Kindertageseinrichtung „St. Christophorus“ und

der Sanierung und den Umbau des bestehenden Gebäudes

Präambel

Die Kirchenstiftung betreibt seit dem Jahre 1975 in der Gemeinde den Kindergarten „St. Christophorus“. Ein

Anbau für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren macht die gewünschte Altersöffnung notwendig. Die Kosten

des Anbaus einschließlich Einrichtung ohne den Grundstückswert in Höhe von 894.069,89 € tragen die Gemeinde

und die Kirchenstiftung gemeinsam. Die Gemeinde und die Kirchenstiftung vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kirchenstiftung errichtet auf dem im Eigentum der Pfründestiftung stehenden Grundstückes des Kindergartens, Fl.-Nr. 200 der Gemarkung Pähl eine Kindertageseinrichtung mit Kinderkrippe.

§ 2 Baukosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten in Höhe von 894.069,89 € (i.W. -- achthundertvierundneunzigtausendneunundsechzig Euro--). Die Kirchenstiftung trägt max. 150.000 € (i. W.: -- einhundertfünfzigtausendEuro--). Bei diesem Betrag handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Seiten der Kirchenstiftung nicht erhöht werden kann, selbst wenn die Gesamtbaukosten steigen sollten. Die Diözese Augsburg bezuschusst den Anteil der Kirchenstiftung. Der Zuschuss der Kirchenstiftung kommt im Jahr 2014 zur Auszahlung.

§ 3 Baudurchführung

Es wird ein Ausschuss gebildet. Dieser wird mit jeweils zwei Vertretern der Kirchenstiftung und zwei Vertretern der Gemeinde gebildet. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen beratend den Architekten, die Kindergartenleitung und weitere Personen hinzuziehen. Der Bauplan, die Bauweise und grundlegende Entscheidungen wie Auswahl der Heizungsart, die Farbgestaltung, die Bauzeitplanung, etc. gehört zu den Aufgaben des Ausschusses. Über den Verlauf der Baumaßnahme wird im Ausschuss informiert. Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Die Baumaßnahme wird durch den von der Kirchenstiftung beauftragten Archi-

tekten Herrn Anton Leitner, Diemendorf 10a, 82327 Tutzing (§ 15 HOAI)betreut. Das vorgenannte Architekturbüro wurde mit Zustimmung der Gemeinde ausgewählt undbeauftragt.

§ 4 Aufträge und Zahlungen

Die Aufträge sind nach Ausschreibung durch das Architekturbüro von der Kirchenstiftung zu erteilen.Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Dritten erfolgt durch die Gemeinde.

§ 5 Sicherung der Zuwendung

Die Kirchenstiftung schuldet der Gemeinde eine anteilige Rückerstattung der Baukostenzuwendungder Gemeinde, wenn die geförderte Kindertageseinrichtung innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahrenanderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung oder einer schulischen Einrichtungzugeführt wird (Art. 27 Abs. 5 BayKiBiG).

§ 6 Betrieb und Betriebskosten

Für Betrieb und Finanzierung der Betriebskosten gelten die Regelungen der bestehenden Betriebsvereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarungwird die Bauvereinbarung vom 14.12.2011 / 11.01.2012 aufgehoben.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind die Regierung von Oberbayern und die Diözese Augsburg zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Sonstiges

(I) Der Vertrag mit dem Architektenbüro Baldauf-Prill vom 01./14.04.2011 wurde auf Wunsch der Gemeinde einvernehmlich am 07./ 11.11.2013 von der Kirchenstiftung und dem Architekturbüroaufgehoben. Die Ausschreibungen sind auf Wunsch der Gemeinde gestoppt worden. Die Baumaßnahme wird seitdem auf Anraten der Gemeinde vom Planungsbüro Anton Leitner übernommen.

(II) Änderungen und Abweichungen der Bauvereinbarung sowie der Kostenberechnung sind schriftlich zu dokumentieren und von der Kirchenstiftung, der Gemeinde und der Bischöflichen Finanzammer gegenzuzeichnen.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien und die Bischöfliche Finanzkammer je eine Ausfertigung. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung noch der stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Das gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung. Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen der Bauvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtmäßigkeit der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte die Vereinbarung oder Teile davon nichtig sein oder werden, erklären die Vertragsparteien schon heute, diese durch eine rechtmäßige, dem Vertragssinn und –inhalt entsprechende schriftliche Vereinbarung zu ersetzen.

Pähl, den

Pähl, den

.....

(Werner Grünbauer)

Erster Bürgermeister

.....

Kirchenpfleger

.....

.....

Kirchenverwaltungsmitglieder

Die Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den

Für die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg

als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

.....

(Günter Groll)

.....

(P. Sajimon Philp Panankala OSH)

Pfarrer u. Kirchenverwaltungsvorstand

Abstimmung

0 : 0